

SATZUNG



Reitclub Hamburg-West e.V.

- im Folgenden "Verein" genannt-

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hamburg unter VR 22347 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Tierschutzes, des Umweltschutzes und des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;
 - b) das Stärken der Gesellschaft im Sinne des „Horsemanship“;
 - c) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - d) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - e) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - f) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Landesverbandes;
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Ferner wird der Satzungszweck durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
4. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden (ordentliche Mitglieder). Ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft) sind Personen, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes direkt mitwirken; Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder (passives Mitglied) aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, u pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.11. des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - b) Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidungen getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch Emailversandt erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Anträge zur Tagesordnung können auch durch Emailversandt erfolgen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaute und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftföhren zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- c) die Wahl von eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) die Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- h) die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ein den Vereinszweck verändernder Beschluss bedarf darüber hinaus der vorherigen Einwilligung des Finanzamtes. Abweichend hiervon ist der Vorstand zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen schriftlich verlangt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Jugendwart,
 - der Leiter Finanzen,
 - der Sportwart,
 - der Pressewart,
 - der Schriftföhren.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Leiter Finanzen; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Leiter Finanzen dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Leiter Finanzen nur bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen bis zu vierköpfigen Beirat berufen. Die Berufung in den Beirat erfolgt für jeweils ein Jahr, wobei Wiederbestellung zulässig ist.
2. Beiratsmitglieder müssen zugleich Vereinsmitglieder sein.
3. Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.
4. Die Beiratsmitglieder nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Haftung

1. Der Verein ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des Vereines durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grobfahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen einem Dritten zufügt.
2. Ungeachtet verzichten die Vereinsmitglieder (bzw. ihre sie vertretenden Personen) auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereines Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
3. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, als der Verein für das jeweilige Risiko versichert ist.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der Bestehenden Versicherungen zu informieren; ihnen ist bekannt, dass sie sich auf eigenen Kosten zusätzlich versichern können, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, den das jeweilige Mitglied für ausreichend erachtet.
Jedes Mitglied stellt den Verein insoweit von einer Inanspruchnahme frei.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 23.02.2018